

Zweckverband

für die Führung einer gemeinsamen Primarschule in Schönengrund

Die Bürgerschaften der appenzell ausserrhoden Einwohnergemeinde Schönengrund und der Schulgemeinde St.Peterzell, gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen über die Primarschulverhältnisse von Schönengrund und St.Peterzell vom 3.April 1973,

vereinbaren:

1. Zusammenschluss

- | | | |
|--------|--|---------------------------------------|
| Art. 1 | ¹ Die Einwohnergemeinde Schönengrund und die Politische Gemeinde Neckertal bilden für die gemeinsame Führung der Primarschulklassen einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer. | Zweckverband |
| Art. 2 | Die gemeinsame Schule umfasst den Kindergarten und die erste bis sechste Primarklasse. | Primarschulklassen |
| Art. 3 | Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. | Sitz |
| Art. 4 | ¹ Die Kindergärtler/innen und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Schönengrund und des Schulkreises Wald der Gemeinde Neckertal werden gemeinsam in Schönengrund unterrichtet.
Die Grenze zwischen den Schulkreisen Wald und St. Peterzell-Dorf verläuft östlich der Weiler Schönenbühl, Frühhof und Ämisegg. | Schulort |
| Art. 5 | ¹ Auf die Führung der Primarschule findet das Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vertragskantone über die Staatsbeiträge.
Die Lehrziele richten sich nach dem Lehrplan, der für den Anschluss an die Oberstufe der Gemeinde Neckertal massgebend ist.
Die Aufsicht über die Primarschule wird von den Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden ausgeübt. Die zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen sind berechtigt, Schulbesuche durchzuführen. | Anwendbares Recht, Lehrplan, Aufsicht |

2. Organisation

- | | | |
|--------|---|----------|
| Art. 6 | ¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:
a) Der Schulrat
b) Die Geschäftsprüfungskommission | Organe |
| Art. 7 | ¹ Der Schulrat besteht aus vier Vertretungen, die Verbandsgemeinden haben paritätisch Einsitz.
Der Schulrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Finanzverantwortung sollen nicht aus dergleichen Gemeinde sein. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. | Schulrat |

Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitz stimmt.

Der Schulrat nimmt die Aufgaben des Gemeinderates gemäss Art. 9 des Volksschulgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGS 412.00) wahr.

- | | | |
|--------|--|---------------------------------------|
| Art. 8 | <p>¹Der Schulrat führt die Geschäfte des Zweckverbandes. Insbesondere obliegen ihm:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Festsetzung des Voranschlages zuhanden der Verbandsgemeinden.b) Die Abnahme der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden.c) Die Beschaffung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.d) Die Eröffnung neuer Lehrstellen.e) Die Wahl der Lehrkräfte.f) Die Festlegung der Besoldungen der Lehrkräfte.g) Die Festsetzung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder.h) Die Krediterteilung für ausserordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Rechnungsjahr. <p>Für wichtige Geschäfte ist auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern die Geschäftsprüfungskommission beizuziehen.</p> | Aufgaben
des
Schulrats |
| Art. 9 | <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde mit der kleineren Sitzzahl im Vorstand stellt zwei Mitglieder.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen des Zweckverbandes.</p> <p>Sie erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand des Zweckverbandes. Bericht und Antrag gehen zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat der Verbandsgemeinden.</p> | Geschäfts-
prüfungs-
kommission |

3. Rechnungswesen

- | | | |
|---------|--|----------------------|
| Art. 10 | <p>Der Verband führt eine eigene Rechnung. Die Verbandsgemeinden erhalten rechtzeitig Voranschlag und Kostenverteiler für das folgende Rechnungsjahr. Die Verbandsgemeinden nehmen ihren Anteil in ihren Voranschlag auf. Während des Jahres leisten die Verbandsgemeinden die vom Rechnungsführer eingeforderten verhältnismässigen Teilzahlungen.</p> | Eigene
Rechnung |
| Art. 11 | <p>Die Auslagen für den Schulbetrieb, die Zinsen und Amortisationen für die Schulbauten und die Miete der Turnhalle werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der in Schönengrund unterrichteten Schüler getragen. Massgebend ist die Schülerzahl im Zeitpunkt des in das Rechnungsjahr fallenden Schuljahresbeginns. Die Betriebsbeiträge der Vertragskantone werden direkt an die Verbandsgemeinden ausgerichtet. Bezüglich der staatlichen Baubeiträge einigen sich die Vertragskantone von Fall zu Fall. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragskantonen über die Staatsbeiträge.</p> | Kostenver-
teiler |

4. Rechtsschutz

- | | | |
|---------|---|---------------------|
| Art. 12 | <p>¹Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden unter sich oder zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde sind dem Departement Bildung und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Vermittlung vorzulegen und von diesem mit dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen zu besprechen. Der Entscheid liegt beim Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p> | Streitigkei-
ten |
|---------|---|---------------------|

5. Auflösung des Verbandes

- Art. 13 Eine Verbandsgemeinde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres kündigen, sofern die Bauschulden getilgt sind. Auflösung
In diesem Fall sind die vorhandenen Aktiven zu verwerten und der Erlös ist im Verhältnis der Schülerzahlen an die Verbandsgemeinden zu verteilen.

6. Vollzugsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald die Bürgerversammlungen der Verbandsgemeinden ihre Zustimmung erteilt haben. Vollzugsbeginn

- Art. 15 ¹Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden und des Kantons St.Gallen sowie der Stimmbevölkerung der Verbandsgemeinden, in Kraft.

Schönengrund, den

Einwohnergemeinde Schönengrund

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Mogelsberg, den

Politische Gemeinde Neckertal

Der Präsident:

Die Ratschreiberin

Herisau, den

Departement Bildung und Kultur des
Kantons Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat:

St.Gallen, den

Bildungsdepartement des
Kantons St.Gallen

Die Regierungsrätin: